

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Stück, 04.09.1925

# Gesetzblatt

für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
 Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1925.) 57. Stück.

## Inhalt:

Nr. 81. Verordnung vom 2. September 1925 über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

### Nr. 81.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbühten Strafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs, §§ 7, 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten verhängt worden sind, wenn die Strafe oder der noch nicht verbühte Strafrest nur entweder in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe besteht. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt.

Ist von Gerichten wegen mehrerer im § 1 genannter Zuwiderhandlungen auf Haft oder Festungshaft oder Gefängnisstrafe erkannt worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe vorlagen, so wird der Straferlaß nur bis zum Gesamtbetrage von zwei Jahren gewährt. Er tritt beim Zusammentreffen von Haft, Festungshaft und Gefängnis oder zweier dieser Strafen zunächst bei der Gefängnisstrafe, dann bei der Festungshaft, im übrigen zunächst bei der früher erkannten Strafe ein. Eine Umrechnung (§ 21 des Strafgesetzbuchs) findet nicht statt.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden erlassene Strafen und Strafreste wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

Ein nach Abs. 1 bis 3 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf rückständige Geldbußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

### § 2.

Verfahren, die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften wegen Zuwiderhandlung gegen § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Dies gilt nicht, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

### § 3.

Ferner werden eingestellt die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs.

buchs, § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen ist oder wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 15. Juli 1925 begangen ist und voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Haft oder zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis allein oder nebeneinander oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden eingestellt die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

#### § 4.

Von der Straffreiheit (§§ 1 bis 3) ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhange damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuchs), des schweren Raubes (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 315 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen gegen § 321 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begangen haben, oder
2. lediglich aus Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben, oder
3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen die §§ 81 bis 86

des Strafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

## § 5.

Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafen nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt.

Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 1 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung festgesetzt hat.

## § 6.

Eine Straffreiheit oder Niederschlagung nach Maßgabe der §§ 1—5 tritt nur insoweit ein, als dem Freistaat Oldenburg das Recht der Begnadigung zusteht.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die zur Auslegung und Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

K ö s t e r.